

Frankfurter Kommentar

GWG

Geldwäschegesetz, GeldtransferVO,
relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG,
ZAG sowie Exkurs zu Finanzsanktionen

Herausgegeben von

Dr. Uta Zentes, LL.M.

Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

und

Sebastian Glaab

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Bearbeitet von

Tassilo W. Amtage; Dr. Emanuel H. F. Ballo; Oskar Becker, LL.M.;
Franz Blaschek; Dr. Simone Breit; Dr. Andreas Burger; Nadine Forstmann;
Sebastian Glaab; Annina K. Greite; Dr. Anna L. Izzo-Wagner, LL.M.EUR;
Dr. Joachim Kaetzler; Andreas Kastl, M.A., LL.M.oec.; Lars-Heiko Kruse;
Thomas Kurth ; Carsten Lang; Jan Liepe; Till Christopher Otto; Robin
Pichler; Dr. Hendrik Pielka; Derik Posdorfer, Dipl.-Jur.; Dr. Thomas
Richter; Dipl.-Jur.; Daniel Sandmann, E.-M.B.L. (St. Gallen); Dr. Dirk
Scherp; Dr. Oliver v. Schweinitz, LL.M.; Dr. Marcus Sonnenberg; Dr. Ocka
Stumm, LL.M.; Prof. Dr. Andreas Walter, LL.M.; Andreas Wattenberg;
Dr. Jacob Wende; Elke Weppner, MM; Sören Wollesen; Felix Wrocklage;
Dr. Uta Zentes, LL.M.

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Zitervorschlag: *Bearbeiter*, in: Zentes/Glaab, GwG

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1808-1

dfv Mediengruppe

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Frankfurt am Main

Der Verlag im Internet: www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: CPI books, 25917 Leck

Printed in Germany

Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen,
Verpflichtete und risikobasierter Ansatz

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs.

(2) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:

a) eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder

b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,

2. die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder

3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.

(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus

1. dem Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und

2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung.

(4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.

(5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 gilt als Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

(6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.

(7) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie
2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Vermögenswerten nach Nummer 1 verbriefen.

(8) Glücksspiel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Spiel, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

(9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.

(10) Hochwertige Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände,

1. die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder
2. die aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Zu ihnen gehören insbesondere

1. Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin,
2. Edelsteine,
3. Schmuck und Uhren,
4. Kunstgegenstände und Antiquitäten,
5. Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt.

(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. **Personen, die folgende Funktionen innehaben:**
 - a) **Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,**
 - b) **Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,**
 - c) **Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,**
 - d) **Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,**
 - e) **Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,**
 - f) **Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,**
 - g) **Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,**
 - h) **Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,**
 - i) **Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;**
2. **Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.**

Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.

(13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. **der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,**
2. **ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie**
3. **jeder Elternteil.**

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

(14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

- 1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person**
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder**
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,**
- 2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder**
- 3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter**
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder**
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,**

bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

(15) Mitglied der Führungsebene im Sinne dieses Gesetzes ist eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen. Ein Mitglied der Führungsebene muss nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein.

(16) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus

- 1. einem Mutterunternehmen,**
- 2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens,**
- 3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und**
- 4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).**

(17) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat,

- 1. der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und**
- 2. der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.**

(18) E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist E-Geld nach § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

(19) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50.

(20) Die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Mitarbeiter die Gewähr dafür bietet, dass er

- 1. die in diesem Gesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,**
- 2. Tatsachen nach § 43 Absatz 1 dem Vorgesetzten oder dem Geldwäschebeauftragten, sofern ein Geldwäschebeauftragter bestellt ist, meldet und**
- 3. sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.**

(21) Korrespondenzbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen folgende Leistungen erbracht werden:

- 1. Bankdienstleistungen, wie die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen, durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für CRR-Kreditinstitute oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten), oder**
- 2. andere Leistungen als Bankdienstleistungen, soweit diese anderen Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) erbracht werden dürfen**
 - a) für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder**
 - b) für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind (Respondenten).**

(22) Bank-Mantelgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. ein CRR-Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder**
- 2. ein Unternehmen,**

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

- a) das Tätigkeiten ausübt, die denen eines solchen Kreditinstituts oder Finanzinstituts gleichwertig sind, und das in einem Land in ein Handelsregister oder ein vergleichbares Register eingetragen ist, in dem die tatsächliche Leitung und Verwaltung nicht erfolgen, und
- b) das keiner regulierten Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten angeschlossen ist.

(23) Kunstvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt, auch als Auktionator oder Galerist. Kunstlagerhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Unerheblich ist, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung die Tätigkeit nach Satz 1 oder 2 erfolgt.

(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,
2. Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,
3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,
5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Holdingsgesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist.

(26) Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen

zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.

(27) Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.

(28) Die Bezeichnung

1. Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist.
2. Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates.
3. Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI.

(29) Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes.

(30) Übertragung von Kryptowerten im Sinne dieses Gesetzes ist jeglicher Transfer von Kryptowerten zwischen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes, der nicht

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

ausschließlich die Kryptoverwahrung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes darstellt.

Schrifttum: *Bauernfeind*, Das Verpflichteten-Dilemma von Industrieholding-Gesellschaften im GwG, GWR 2017, 412; *Bausch/Voller*, Geldwäsche-Compliance für Güterhändler, 2014; *Becker*, Industrieholdings von Güterhändlerkonzernen als geldwäscherechtliche Finanzunternehmen?, ZIP 2018, 1379; *Engelstätter*, Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung – Deutsches Staatsschutzstrafrecht unter Anpassungsdruck?, GSZ 2019, 95; *Emm-schat*, Das Glücksspiel und die vierte Geldwäscherichtlinie, ZfWG 2016, Beil. Nr. 1, 10; *Euskirchen*, Geldwäscheprevention und Compliance Management Systeme, Praxisleitfaden für Unternehmen, 2017; *Findeisen*, Glücksspielstaatsvertrag 2021: Unzulängliche Aufsichtsinstrumente zur Austrocknung des Schwarzmarkts und der Kontrolle der Zahlungsströme im Online-Glücksspiel, ZfWG 2021, 436; *Findeisen*, Hat der neue Geldwäschestraftatbestand Auswirkungen für die Verpflichteten nach § 2 GwG, GWuR 2021, 54; *Gehling/Lüneborg*, Pflichten des Güterhändlers nach dem Geldwäschegesetz, NZG 2020, 1164; *Gehra/Gittfried/Lienke*, Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 2019; *Gehrmann/Wengenroth*, Geldwäscherechtliche Pflichten für Güterhändler am Beispiel der von Immobilienunternehmen, BB 2019, 1035; *Glaab/Krause*, Im Korrespondenzbankgeschäft gelten besondere Herausforderungen, Die Bank 2019 (10), 48 und 2020 (1), 44; *Grützner/Jakob*, Compliance von A–Z, 2. Aufl. 2015; *Gudowski/Lehnert*, Neue geldwäscherechtliche Verpflichtungen im Kunstsektor, GWuR 2021, 25; *Handel*, Der neue Geldwäschetatbestand: Folgen für die Anti-Geldwäsche-Compliance privilegierter Güterhändler; *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg.), Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl. 2016; *Henke/von Busekist*, Das neue Geldwäscherecht in der Nichtfinanzindustrie, DB 2017, 1567; *Höche*, Der Entwurf einer dritten EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, WM 2005, 8; *Klein*, Das neue GwG (2017) aus notarieller Perspektive, BWNotZ 2018, 35; *Kunz/Schirmer*, 4. EU-GeldwäschereRL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater, BB 2015, 2435; *Lochen*, Geldwäsche-Compliance im Industrieunternehmen, CCZ 2017, 226; *Maslo*, Gruppenweite Einhaltung von geldwäscherechtlichen Pflichten bei Güterhändlern, BB 2017, 3010; *Moskat/Schaar*, Kryptokunst – eine steuerliche Einordnung, BB 2022, 28; *Potacs*, Effet Utile als Auslegungsgrundsatz, EuR 2009, 465; *Reeckmann*, Glücksspiel im Fokus des Geldwäschegesetzes: Wer ist verpflichtet – was muss er tun?, ZfWG 2018, 15; *Rapp/Bongers/Engelhardt*, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Kryptokunst, UR 2021, 493; *Rößler*, Auswirkungen der vierten EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie auf die Kreditwirtschaft, WM 2015, 1406; *Roth*, Geldwäscherei Zollfreilager – ein zu diskretes Geschäft? Interessenkonflikte, Manipulationen und Preisabsprachen, 2015; *Martin de Sanctis*, Money laundering through art: A criminal justice perspective, 2013; *Scherp/Wrocklage*, Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche tritt in Kraft, CB 2021, 186; *Schmidt* (Hrsg.), Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung?, 1994; *Sonnenberg/Komma/Rempp*, Verhinderungsbeherrschung: Paradigmenwechsel des Bundesverwaltungsamtes in seinen FAQ zum Transparenzregister, CCZ 2021, 18; *Stief*, Implementierung der nichtfinanzorientierten Geldwäschebekämpfung in das Geldwäschegesetz, 2017; *Suendorf*, Geldwäsche – eine kriminologische Untersuchung, 2001; *Teichmann/Park*, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Diamantenhandel, CB 2018, 183; *Teixeira*, Die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche, NStZ 2018, 634; *Wegen/Spahlinger/Barth*, Gesellschaftsrecht des Auslands, Handbuch (Loseblattsammlung), 4. EL, Stand: Mai 2021;

Begriffsbestimmungen § 1 GwG

Wende/Schneider, Beteiligungsgesellschaften als Finanzunternehmen – Verpflichtete des GwG ?, *GWuR* 2021, 38; *Weigell/Görllich*, (Selbst-)Geldwäsche: Strafbarkeitsrisiko für steuerliche Berater?, *DStR* 2016, 2178; *Welz*, Geldwäsche und Glücksspiel, *GVR* 2017, 149; *Wohlschlägl/Aschberger*, Geldwäscheprävention – Recht, Produkte, Branchen, 2018; *Zöllner*, Kryptowerte vs. Virtuelle Währungen- Die überschießende Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie, *BKR* 2020, 117.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	XVII. Gruppe	
II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG)	11	(§ 1 Abs. 16 GwG)	171
III. Terrorismusfinanzierung		XVIII. Drittstaat	
(§ 1 Abs. 2 GwG)	29	(§ 1 Abs. 17 GwG)	183
IV. Identifizierung		XIX. E-Geld (§ 1 Abs. 18 GwG) . .	187
(§ 1 Abs. 3 GwG)	41	XX. Aufsichtsbehörde	
V. Geschäftsbeziehung		(§ 1 Abs. 19 GwG)	197
(§ 1 Abs. 4 GwG)	49	XXI. Zuverlässigkeit eines Mitar-	
VI. Transaktion		beiters (§ 1 Abs. 20 GwG) . .	201
(§ 1 Abs. 5 GwG)	59	XXII. Korrespondenzbeziehung	
VII. Trust (§ 1 Abs. 6 GwG)	72	(§ 1 Abs. 21 GwG)	207
VIII. Vermögensgegenstand		XXIII. Bank-Mantelgesellschaft	
(§ 1 Abs. 7 GwG)	81	(§ 1 Abs. 22 GwG)	222
IX. Glücksspiel		XXIV. Kunstvermittler und Kunst-	
(§ 1 Abs. 8 GwG)	87	lagerhalter	
X. Güterhändler		(§ 1 Abs. 23 GwG)	226
(§ 1 Abs. 9 GwG)	92	XXV. Finanzunternehmen	
XI. Hochwertige Güter		(§ 1 Abs. 24 GwG)	232
(§ 1 Abs. 10 GwG)	107	XXVI. Mutterunternehmen	
XII. Immobilienmakler		(§ 1 Abs. 25 GwG)	268
(§ 1 Abs. 11 GwG)	111	XXVII. Finanzinformationen	
XIII. Politisch exponierte Person		(Abs. 26)	271
(§ 1 Abs. 12 GwG)	124	XXVIII. Finanzanalyse (Abs. 27)	274
XIV. Familienmitglied		XXIX. Richtlinienverweise	
(§ 1 Abs. 13 GwG)	145	(Abs. 28)	279
XV. Bekanntermaßen nahestehende Person		XXX. Kryptowerte (Abs. 29)	282
(§ 1 Abs. 14 GwG)	154	XXXI. Übertragung von Krypto-	
XVI. Mitglied der Führungsebene		werten (Abs. 30)	295
(§ 1 Abs. 15 GwG)	162		

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

I. Allgemeines

- 1 § 1 GwG **definiert wichtige Begriffe** des GwG en bloc gleich zu Beginn. Bei der Auslegung der Definitionen, wie auch des Gesetzes selbst, sind seit der Existenz des GwG vier wesentliche Eckpfeiler zu beachten:
- 2 **Erstens** handelt es sich bei den Vorschriften des GwG – jedenfalls soweit sie sich an die Verpflichteten nach § 2 richten – um im Kern **gewerberechtliche**, in die Gewerbefreiheit¹ bzw. (in den Fällen der freiberuflichen Tätigkeiten) die Freiheit der Berufsausübung des Einzelnen eingreifende Normen. (Daran wird auch die teilweise Einbeziehung ausgewählter öffentlicher Einrichtungen in den Verpflichtetenkreis des § 2 GwG² jedenfalls grundsätzlich nichts ändern.) Als solche unterliegen sie dem Gesetzesvorbehalt und sind naturgemäß eng auszulegen.³ Dort, wo die Normen des GwG auf solche des speziellen Gewerberechts, zum Beispiel die Vorschriften des Kreditwesen- oder Versicherungsaufsichtsgesetzes, verweisen, müssen die Begrifflichkeiten aufgrund der Einheit der Rechtsordnung⁴ identisch ausgelegt und angewandt werden. Durch die jedoch nicht immer (zeitlich) gleichgerichtete Änderung von finanzaufsichtsrechtlichen und geldwäscherechtlichen Normen entstehen gelegentlich Auslegungsschwierigkeiten, die aus diesen Gründen jedenfalls nicht zu Lasten der Gewerbetreibenden gehen dürfen.
- 3 **Zweitens** müssen bei der (historischen und funktionalen) Auslegung des GwG die im Geldwäscherecht typischen „**Normkaskaden**“ beachtet werden: Aufgrund von Empfehlungen der Financial Action Task Force („FATF“) werden EU-Richtlinien erlassen, die weitestgehend auf die Empfehlungen der FATF rekurrieren, ausführlich in den jeweiligen Quellen auf dieselben zurückgreifen und oft betonen, dass die Empfehlungen der FATF durch den EU-Gesetzgeber möglichst eng umgesetzt werden sollen.⁵ Bei der Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinien in deutsches Recht betont der Gesetzgeber ebenso, dass die Vorschriften des GwG der Umsetzung der EU-Richtlinien dienen (und erspart sich in oftmals rechtsstaatlich bedenklichem Umfang eine selbstständige Begründung).⁶ Bei der Auslegung des GwG müssen daher die Wertungen der in der Normkaskade jeweils „höheren Stufen“ einbezogen, mithin die jeweilige Normgeschichte anhand von EU-Richtlinien und FATF-Empfehlungen berücksichtigt

1 Zum Begriff der Gewerbefreiheit ausführlich *Pielow*, in: BeckOK GewO, § 1 Rn. 1 ff. m. w. N.

2 Vgl. Referentenentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie v. 20.5.2019, § 2 Abs. 3 und 4 GwG-E.

3 Vgl. etwa *Eisenmenger*, in: Landmann/Rohmer, GewO, § 1 Rn. 90 ff.

4 Ausführlich zur Einheit der Rechtsordnung *Schmidt*, Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung?, S. 9, 10 f.

5 FATF Recommendations (2012–2021), S. 7; *Rößler*, WM 2015, 1407.

6 BT-Drs. 18/11555, S. 1.

werden. Durch die angedachte teilweise Änderung der Normarchitektur, insbesondere dem Erlass einer unmittelbar wirkenden Geldwäscheverordnung, wird sich dies für die im Geldwäschegesetz nach der Reform verbleibenden Vorschriften nicht ändern.

Drittens ist das GwG seit Anbeginn von einem **funktionalen Ansatz** geprägt: Zweck des GwG ist die Verhinderung (oder zumindest die Erschwerung) von schwerwiegenden, einem eigenen Unrechtscharakter unterliegenden Straftaten der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Dies geschieht durch Verpflichtung von in Geldwäschekreisläufe typischerweise einbezogenen, gewerbe-rechtlich (und freiberuflich) fest umgrenzten Berufsgruppen, deren Geschäfts-partnern und zuletzt der Allgemeinheit.⁷ Ziel der Vorschriften ist die wirtschaftliche Isolation kriminell erlangter Vermögenswerte.⁸ Nach dem **Effektivitäts-grundsatz** („*effet utile*“) im europäischen Recht müssen die Rechtsnormen also dahingehend ausgelegt werden, dass sie die bestmögliche Effektivität entfalten.⁹ Um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, muss die Auslegung einzelner Begriffe mithin an praktischen Erwägungen wie Machbarkeit und Nützlichkeit der Norm im Hinblick auf den Gesetzeszweck der „effektiven Verhinderung“ der ge-nannten Straftaten orientiert werden. **4**

Viertens sind aus Sicht der Verpflichteten Erwägungen der Vorsicht und des Selbstschutzes vor Mitwirkung an Straftaten Dritter bei der Auslegung der Begriffe des GwG zu beachten. Nach ganz herrschender Meinung beinhalten die Normen des GwG Pflichten, die der Normadressat des § 2 **GwG im eigenen In-teresse erfüllen** muss. Aufgrund der weiten Fassung des Geldwäsche-straftatbestandes bestehen nämlich schon bei der Teilnahme am „üblichen“ Wirtschaftsverkehr Risiken für Unternehmen, zur Geldwäsche durch Dritte missbraucht zu werden. Zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmens ist es von der objektiven Teilnahme aufgrund der Leichtfertigkeitstraftbarkeit nur ein kleiner Schritt. Mithin sollen (und dürfen!) Verpflichtete Standards eines „vorsichtigen Kaufmanns“ ansetzen und sich bei deren Umsetzung sowohl auf **5**

7 Vgl. zur Ausdehnung des Verpflichtetenkreises *Stief*, Implementierung der nichtfinanz-orientierten Geldwäschebekämpfung in das Geldwäschegesetz. Durch die Aufnahme der Mitwirkungspflicht des betroffenen Kunden bei der Identifizierung und Feststellung wirtschaftlich Berechtigter im GwOptG am 22.12.2012 wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes faktisch auf diese erstreckt; eine neuerliche Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches und eine Erstreckung auf juristische Personen und Rechts-konstruktionen erfolgte durch die Aufnahme der Vorschriften zum Transparenzregister im Jahr 2017. Spätestens mit Letzterem ändert sich der Rechtscharakter des GwG, welches vorher eine rein gewerberechtliche Vorschrift darstellte, zu einer die Allgemeinheit betreffenden Norm des Straf-, Polizei- und Sicherheitsrechts.

8 Vgl. hierzu *El-Ghazi*, in: Herzog, GwG, § 261 StGB Rn. 21 ff.

9 Zum Begriff vgl. z. B. *Potacs*, EuR 2009, 465 ff. mit zahlreichen Erläuterungen und Nachweisen.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

die zivilrechtliche Durchsetzbarkeit als auch auf deren gewerberechtliche Angemessenheit verlassen: Viele der in diesem Gesetz geregelten Pflichten sind als „**Mindeststandards**“ anzusehen, die ein Verpflichteter jedenfalls im diskriminierungsfreien Umfang und innerhalb der Grenzen des Rechtsmissbrauchs und der guten Sitten jederzeit anheben darf.

- 6 **Strafrechtliche Kategorien** passen auf die Auslegung der gewerberechtlich orientierten Vorschriften des GwG nur bedingt. Dort, wo im GwG Begrifflichkeiten identisch sind, etwa beim Geldwäschebegriff selbst oder bei Fragen, die Parallelen im Straftatbestand des § 261 StGB haben, muss stets beachtet werden, dass StGB und GwG völlig unterschiedliche Zielrichtungen haben. Entsprechend fallen Wertungen in einem Gesetz, welches strafrechtliche Sanktionen festlegt und gewerberechtliches Verständnis von Verhaltensnormen, nicht selten auseinander.
- 7 Im Rahmen der Umstrukturierung des GwG im Zuge der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist die Liste an Definitionen bereits **deutlich ausgeweitet** worden.¹⁰ Maßgeblicher Grund dieser Ausweitung war die Umsetzung von Art. 2 und Art. 3 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹¹ und die weitgehende Umstrukturierung des Gesetzes selbst. Im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹² wurden weitere geldwäscherechtliche Fachdefinitionen aufgenommen,¹³ so z. B. – neben einigen redaktionellen Anpassungen, die aufgrund von Verweisnucharbeiten nötig werden – die Aufnahme der **Mietmakler** in die Definition des „Immobilienmaklers“, eine (weitere) Ergänzung des Begriffs der „politisch exponierten Person“ sowie der Kunstlagerhalter, welche in Ergänzung der „Güterhändler“ im Hinblick auf die höhere Risikoexposition des Kunsthandels aufgenommen werden.
- 8 Wesentlich war schließlich die Aufnahme eines eigenen, geldwäscherechtlich geprägten Begriffs des „Finanzunternehmens“, welcher nach vorangegangenen jahrelangen Auseinandersetzungen um „**Industrieholdings**“¹⁴ nunmehr die „reine Industrieholding“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Mit der Einführung eines geldwäscherechtlichen Begriffs des „Mutterunternehmens“

10 Für eine genauere Schilderung der Änderungen vgl. die erste Auflage, § 1 Rn. 6 ff.

11 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

12 Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843).

13 Referentenentwurf des BMF, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) v. 20.5.2019, § 1, Begründung ab S. 65.

14 Vgl. z. B. *Bauernfeind*, GWR 2017, 412, 412 f., oder *Becker*, ZIP 2018, 1379 ff.

II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG) § 1 GwG

wurde schließlich der durch die vormalige Änderung des Gesetzes eingeführte Begriff der „Gruppe“ ergänzt.

Durch die Änderungen im Jahr 2021, namentlich die Änderungen durch das TraFinG¹⁵ wurden definitorische Klarstellungen an der „Identifizierung“ vorgenommen, ferner die Begriffsdefinitionen der Finanzinformation und der Finanzanalyse an die entsprechenden EU-Richtlinien angepasst und eine Neudefinition der „Kryptowerte“ analog dem Kreditwesengesetz aufgenommen. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Verweisklarstellungen zur besseren Lesbarkeit bzw. Perpetuierbarkeit von EU-Referenzrichtlinien. 9

Im Übrigen enthält der Katalog von Legaldefinitionen überwiegend solche, die bereits in den bisherigen Fassungen des GwG enthalten waren. 10

II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG)

„Geldwäsche“ ist der **Grundlagenbegriff des GwG** (vgl. zur Auslegung desselben im Zusammenhang mit dem GwG → Rn. 6). Auf internationaler Ebene rekurriert der Begriff auf die Definitionen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (sog. Wiener Übereinkommen von 1998) und des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Konvention).¹⁶ Die FATF hat eine rechtspolitisch geprägte „Interpretative Note“ zur Reichweite des Straftatbestandes erlassen,¹⁷ die jedoch sowohl für deutsches Gewerberecht als auch für das deutsche Strafrecht nicht maßgeblich ist, sondern eher als politische Leitlinie für die Zukunft gedacht ist. 11

„Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches“, § 1 Abs. 1 GwG. Mithin orientiert sich das deutsche Geldwäscherecht an der strafrechtlichen Nomenklatur und ist deckungsgleich mit Straftaten nach § 261 StGB.¹⁸ Etwaige Über- oder Unterumsetzungen internationaler Standards (vgl. z.B. die lange Diskussion um die „Eigengeldwäsche“)¹⁹ oder den 12

15 Vgl. den ausführlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz), BT-Drs 19/28164.

16 *Walther*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 16 ff.

17 FATF Recommendations (2012–2021), Interpretative Note to Recommendation 3 (Money Laundering Offence), S. 38 f.

18 So BT-Drs. 18/11555, S. 101.

19 Vgl. zuletzt BGH, WM 2019, 107; *Teixera*, NStZ 2018, 634; *Weigell/Görlich*, DStR 2016, 2178 ff. m. w. N.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

kompletten Wegfall des Vortatenkatalogs 2021²⁰ bleiben gewerberechtlich außer Betracht. (Zu den strafrechtlichen Konsequenzen siehe die Kommentierung zu → § 261 Rn. 1 ff.).

- 13 Das GwG gebraucht – fast selbstverständlich – den Begriff der „Geldwäsche“ sehr zahlreich. Jedoch wurde er unter den gewerberechtlichen bzw. die freiberuflichen Stände regulierenden Aspekten nicht näher definiert. Allen bisherigen Auslegungen war gemein,²¹ dass er als Verweis auf den strafrechtlichen Geldwäschetatbestand des § 261 StGB verstanden werden solle, wie dies bereits die alten Gesetzesfassungen nahelegten. Der Gesetzgeber stellte dies zwischenzeitlich ausdrücklich klar.²² Hieran hat auch die Neufassung des Straftatbestandes nichts geändert.
- 14 Bis zur Änderung des Geldwäschestraftatbestandes 2021 hatte der Gesetzgeber nicht den „kriminologischen“, sondern den „strafrechtlichen“ Geldwäschebegriff zugrunde gelegt. Der „kriminologische“ Geldwäschebegriff ist deutlich weiter als der „strafrechtliche“ Geldwäschebegriff. Während vom „kriminologischen“ Geldwäschebegriff sämtliche Handlungen umfasst sind, die vorgenommen werden, um die illegale Herkunft von Erlösen aus jeglichen Straftaten zu verschleiern und diese als scheinbar legales Vermögen in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuführen,²³ war – jedenfalls nach bisheriger Definitiorik – der „strafrechtliche“ Geldwäschebegriff auf ganz bestimmte Straftaten (die **Geldwäschevortaten**, „Predicate Offences“) begrenzt. Der strafrechtliche Geldwäschetatbestand des § 261 StGB richtete sich ursprünglich nämlich maßgeblich gegen die unerkannte Bewegung von Vermögenswerten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und wertungsmäßig verwandter Straftaten mit dem legalen Wirtschaftskreislauf und dient der Isolation illegal erlangten Vermögens.²⁴
- 15 Durch die Änderungen im Jahr 2021 wurde der Vortatenkatalog des § 261 StGB entfernt und der sog. „All Crimes Approach“ umgesetzt, wonach sich wegen Geldwäsche strafbar mache, wer tatbestandlich mit einem Gegenstand in Berührung kommt, „[...] der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt“. Der Geldwäschetatbestand zerfällt – weiterhin in mehrere alternative Begehensweisen. Strafbar macht sich, wer einen Gegenstand verbirgt (Abs. 1 Nr. 1), mit Verschleierungs-

20 Vgl. das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9.3.2021, kritisch besprochen z.B. von *Findeisen*, GWuR 2021, 54 ff., *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186 ff. und *Handel*, CB 2021, 410.

21 Vgl. etwa *Herzog/Achtelik*, in: *Herzog*, GwG, 2. Aufl. 2014, § 11 Rn. 15 ff.

22 BT-Drs. 18/11555, S. 101.

23 *Suendorf*, Geldwäsche – eine kriminologische Untersuchung, S. 44 f.; *Walther*, in: *Schimansky/Bunte/Lwowsky*, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 1.

24 *Walther*, in: *Schimansky/Bunte/Lwowsky*, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 2; BT-Drs. 12/989, S. 26.

absichten einen Gegenstand umtauscht, überträgt oder verbringt (Abs. 1 Nr. 2), sich oder einem Dritten verschafft (Abs. 1 Nr. 3), in Kenntnis der Herkunft diesen bemakelten Vermögensgegenstand verwahrt oder verwendet (Abs. 1 Nr. 4). Neu ist die nicht mehr unmittelbar am bemakelten Vermögensgegenstand ansetzende „Vereitelung von auffindungsrelevanten Tatsachen“, Abs. 2, die nicht notwendigerweise ein Rechtsverhältnis zu oder mit dem bemakelten Vermögensgegenstand voraussetzt.

Im internationalen Vergleich ist eine auf Verdeckung oder Verfolgungsvereitelung gerichtete Tatbegehung oft nicht bekannt. Die meisten **anderen Rechtsordnungen** stellen bereits denjenigen unter Strafe, der leichtfertig durch Entgegennahme mit inkriminiertem Vermögen in Berührung kommt. Die nach internationalem Verständnis „eigentliche“ Geldwäschestrafbarkeit befand sich vor der Änderung des Tatbestandes noch in Abs. 2 von § 261 StGB a.F.; heute in Abs. 1 Nr. 3 und 4 („Verschaffens“- bzw. „Verwahrtatbestand“). Hierdurch soll derjenige, der inkriminiertes Vermögen für einen anderen hält, ebenso wie der die Auffindung vereitelnde Straftäter bestraft werden. Im Falle der Verwahrung oder Verwendung muss der Täter aber die Inkriminierung des Gegenstandes im Zeitpunkt, in dem er den Gegenstand erlangt hat, nach wie vor nicht zwingend positiv kennen: Es reicht bereits leichtfertige Unkenntnis der Inkriminierung des Gegenstandes für eine Strafbarkeit, Abs. 6. Eine entsprechende Beschränkung der Geldwäschestrafbarkeit auf Vorsatztaten fand im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheiten. **16**

Der **Katalog der Geldwäschevortaten** war in der Urfassung des Straftatbestandes im Jahr 1992²⁵ noch auf Verbrechen, Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz und solche Vergehen beschränkt, die durch eine kriminelle Vereinigung begangen wurden. Hintergrund war die ursprüngliche Fokussierung des Gesetzgebers auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Um die Jahrtausendwende wurde dann der „All Crimes Approach“²⁶ entwickelt, der eher auf eine effektive Gewinnabschöpfung in allen Kriminalitätsbereichen abzielte; dieser setzte sich schließlich in Europa auch durch. Hierdurch kam es nach und nach zu immer umfassenderen Erweiterungen des Vortatenkatalogs, der schließlich einen Querschnitt durch das StGB und das komplette deutsche Nebenstrafrecht enthielt und nicht mehr handhabbar war. Im Jahr 2021 wurde der Vortatenkatalog schließlich abgeschafft und der „All Crimes Approach“ auch in Deutschland eingeführt. **17**

Praktische **Anwendungsschwierigkeiten** ergeben sich genau genommen aus der Abschaffung des Vortatenkataloges allein nicht. Im Zusammenspiel mit der **18**

²⁵ Vgl. das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) v. 15.7.1992, BGBl. I 1992, S. 1302, 1304.

²⁶ *Walther*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 75.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

(Beibehaltung der) Leichtfertigkeitstraftbarkeit und der noch immer nicht im Gesetz zu findenden Bagatellgrenze entsteht allerdings ein mit Blick auf die Tatbestandlichkeit nochmals erheblich erweiterter Straftatbestand im Kernstrafrecht. Die verfassungsrechtliche Würdigung des Umgangs der Behörden und Gerichte mit einem solchen „überbreiten“ Straftatbestand wird den Obergerichten, später gewiss auch dem Bundesverfassungsgericht, überlassen bleiben.

- 19 Aus **Sicht der gewerberechtlichen Pflichten** des GwG bedeutet der Wegfall des Vortatenkatalogs, der mit Blick auf das mangelnde Strafbedürfnis von Kleinstkriminalität teilweise ablehnend besprochen wurde,²⁷ wahrscheinlich einen Mehraufwand mit Blick auf Verdachtsmeldungen.²⁸ In der Praxis ist zu beobachten, dass zunehmend Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG ausgeleitet werden, die niedrige einstellige Kleinstbeträge, etwa aus unerlaubtem Glücksspiel oder aus kleinsten Online-Betrugsfällen betreffen. Mit Blick auf die Neufassung ist allerdings fraglich, inwieweit Vermögenswerte, „hinsichtlich derer“ Steuern hinterzogen wurden, nach wie vor unter § 261 StGB fallen und der Vortatenkatalog Steuerstraftaten noch enthält, bzw. inwieweit durch die Neufassung der vom Vermögensgegenstand abgekoppelten Begehungsweise des Abs. 2 („Tatsachen“) absorbiert werden kann.²⁹
- 20 Die Einführung eines **Qualifikationstatbestandes für Verpflichtete nach § 2 GwG in § 261 Abs. 2 StGB** wurde in der Literatur überwiegend kritisch aufgenommen.³⁰ In der Tat erscheint bei nicht Selbstständigen **unklar**, welcher Personenkreis überhaupt für den Qualifikationstatbestand in Betracht kommt, wie § 14 StGB hinreichende Verantwortungszuweisungen enthält und wie Leichtfertigkeitstraftbarkeit und Handeln der Verpflichteten nach dem Risikoansatz gemäß § 3a zusammengeführt werden können. Rechtspolitisch stellt sich die Frage, ob insbesondere Geldwäschebeauftragte nach § 7 GwG in schwierigen Abwägungssituationen mit Leichtfertigkeitstraftdrohungen konfrontiert werden sollten. Im Übrigen kann auf die Kommentierung zu → § 261 StGB Rn. 1 ff. verwiesen werden.
- 21 Hinsichtlich des „Herrührens“ aus einer Vortat haben die deutschen Gerichte im Hinblick auf eine verfassungskonforme Auslegung des Geldwäschestraftatbestandes bislang **hohe Standards an den Vortatnachweis** gestellt, was in vielen

27 Vgl. z.B. *Gazeas*, NJW 2021, 1041, insbesondere 1044 („Schokolade“- , „Schwarzfahrt“- , „Eierdieb“-Fälle).

28 *Gazeas*, NJW 2021, 1041, 1045; *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186, 190; a. A.: *Findeisen*, GWuR 2021, 54, 55, der – zutreffend – auf die Verwaltungspraxis verweist, wonach die Qualifikation der Vortat aus Sicht der Verpflichteten ohnehin unerheblich war, vgl. auch → § 43 Rn. 26.

29 Vgl. zum Hintergrund der Diskussion *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186.

30 *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186, 188.

Fällen eine effektive Rechtsanwendung behindert haben dürfte.³¹ Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³² im Jahr 2021 wurde erneut klar gestellt, dass mit Blick auf § 261 StGB a. F. in der strafrechtlichen und strafprozessualen Anwendung (ausdrücklich nicht mit Blick auf § 43 GwG) höhere Anforderungen hinsichtlich des Verdachts und der Feststellung der Vortat bestehen.³³ Die Verpflichteten trifft diese Diskussion in gewerberechtlicher Hinsicht nicht, da die Voraussetzungen an die Verdachtsmeldeschwelle nach wie vor niedrig sind.³⁴

Aufgrund der internationalen Normkaskaden im Geldwäscherecht ist eine **zunehmende Europäisierung des Straftatbestandes** zu beobachten. 22
Obgleich eine unmittelbare Kompetenz der Europäischen Union in Strafrechtsangelegenheiten nur bei sicherheitsrelevanten Straftaten besteht, greift der europäische Gesetzgeber zunehmend in die einzelstaatliche Gestaltungshoheit ein. Mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 vom 23.10.2018 wurde eine fortschreitende Harmonisierung des Geldwäscherechts offenbar, die sich konsequenterweise in einen harmonisierten Gewinnabschöpfungsrahmen fortentwickeln müsste, um dem einheitlichen Geldwäschestraftatbestand zu mehr praktischer Geltung zu verhelfen.

In praktischer Hinsicht lassen sich in Bezug auf den strafrechtlichen Geldwäschebegriff nach § 261 StGB und dem damit einhergehenden Anwendungsbereich des GwG vor allem zwei Konstellationen von Geldwäsche unterscheiden: die **eigennützige („interne“)** und die **fremdnützige („externe“)** Geldwäsche. 23
Bei der intern betriebenen Geldwäsche ist der Täter Mitglied des eigenen Unternehmens, in dem Geld gewaschen wird. Hingegen bedient sich bei der extern betriebenen Geldwäsche ein Dritter der Dienste eines anderen, etwa eines Unternehmens, um über sie ihr Geld zu waschen, ohne dass dieser „andere“ dies notwendigerweise weiß.³⁵ Konsequenterweise werden strafrechtlich sowohl das aktive „Helfen“ bei der Verschleierung der Herkunft eines unmittelbar oder mittelbar kriminellen Verhalten entspringenden Gegenstandes bestraft wie auch dessen bloße Entgegennahme in Kenntnis – oder leichtfertiger Unkenntnis – dessen Ursprungs.

Das GwG setzt an beiden Konstellationen an. Beispielsweise versucht das Gesetz durch die Vorschriften zur Kundenidentifizierung der §§ 10 ff. GwG maßgeblich, die „extern“ betriebene Geldwäsche zu verhindern. Ein Beispiel für die Bekämpfung der intern betriebenen Geldwäsche ist z. B. die Mitarbeiterüberprü- 24

31 Vgl. Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, § 261 Rn. 6 m. w. N.; BGH, StV 2000, 67. Aufl.

32 Beschl. v. 3.3.2021, 2 BvR 1746/18, z. B. in WM 2021, 631 ff.

33 BVerfG, Beschl. v. 3.3.2021, 2 BvR 1746/18, z. B. in WM 2021, 631 ff., 631 Rn. 60 ff.

34 Vgl. Findeisen, GWuR 2021, 54, 55 m. w. N.; auch das Bundesverfassungsgericht konzidiert dies, vgl. Beschl. v. 3.3.2021, 2 BvR 1746/18, z. B. in WM 2021, 631, Rn. 59 f.

35 Euskirchen, Geldwäscheprevention und Compliance Management Systeme, S. 13.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

fung hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG. Einige Maßnahmen wirken auf die Erschwerung beider Konstellationen hin, wie zum Beispiel die Risikoanalyse nach § 5 GwG.

- 25 Geldwäsche ist ein oft sehr komplexer, vom Willen des Kriminellen zur Verschleierung der Verbindung zwischen Straftat und Vermögensgegenstand getriebener Prozess. Bis jetzt hält sich hinsichtlich der Erklärungs- und Strukturierungsmodelle noch immer das sogenannte „**Drei-Phasen-Modell**“ als **herrschende Meinung**.³⁶ Kurz zusammengefasst schleust ein Krimineller zunächst inkriminierte Vermögenswerte, nach klassischer Anschauung typischer- aber nicht notwendigerweise Bargeld, in den formalen Finanzsektor ein (1. Phase, „Placement“). In der 2. Phase („Layering“) versucht der Kriminelle, durch zahlreiche Transaktionen, Strukturierungen, Verfügungen den kriminellen Ursprung des Vermögens zu verschleiern. Schließlich (3. Phase, „Integration“) investiert der Kriminelle den Vermögenswert wie einen legal erlangten. Das Modell spiegelt an vielen Stellen, etwa bei der Einbeziehung verschiedener Berufsgruppen und bei der Verwendung von Bargeld in der ersten Phase, ein auf den Vorstellungen organisierter Kriminalität manifestiertes Vorstellungsbild des Gesetzgebers wider. Es ist daher tragendes Fundament für Auslegungsfragen hinsichtlich des Zwecks der Vorschriften des GwG.
- 26 Es muss natürlich, viele Jahrzehnte nach Schaffung des Drei-Phasen-Modells, festgestellt werden, dass die ursprünglichen, von Vorstellungen der organisierten Kriminalität zu Beginn der 1990er Jahre geprägten Modelle zur Auslegung „moderner“ Vortaten, wie zum Beispiel von Kapitalmarktdelikten, Marken- oder Steuerdelikten wenig nützlich sind. Bei vielen der heute relevanten Vortaten fehlt das Bargeldelement – oder die gewaschenen Vermögenswerte werden erst inkriminiert, wenn sie sich bereits im formalen Finanzkreislauf befinden. Mit Zurückdrängung des Bargeldes ist zu erwarten, dass die erste Phase, das „Placement“, für Auslegungsfragen weiter an Bedeutung verlieren wird. Auch verschwimmen in modernen Wirtschaftsdelikten Layering und Integration ineinander, da inkriminierte Vermögenswerte häufig das „Layering“ nicht mehr verlassen und nicht mehr im klassischen (an den Vorstellungsbildern der organisierten Kriminalität orientierten) Sinne zum persönlichen Vorteil des Kriminellen investiert oder zu dessen Vergnügen ausgegeben werden.
- 27 Immerhin erlaubt das „Drei-Phasen-Modell“ im Rahmen der Auslegung neben historischen Anhaltspunkten weiterhin hilfreiche Rückschlüsse bei der Ergründung des Gesetzeszwecks und bei der Auslegung der in § 1 und auch darüber hinaus im GwG enthaltenen Begrifflichkeiten.

³⁶ Vgl. *Herzog/Achtelik*, in: *Herzog, GwG*, Einl. Rn. 7 ff.; zum Drei-Phasen-Modell siehe auch unten, → § 2 Rn. 4 ff.